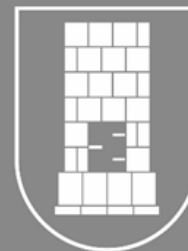


# Amtsblatt für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten  
vertreten durch die Bürgermeisterin Ines Hübner



28. Jg./Nr.9 – Velten, 22.11.2019

## INHALTSVERZEICHNIS

### Amtlicher Teil

Beschlüsse der 2. Sitzung des Hauptausschusses am 28.10.2019	3
Beschlüsse der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.11.2019	4
Öffentliche Bekanntmachung: Jahresabschluss der OWA	17
Öffentliche Bekanntmachung: Wirtschaftsplan der OWA	17
Öffentliche Bekanntmachung: 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten	18
Öffentliche Bekanntmachung: zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung B 167 Finowfurt/Eberswalde (L 220 – L 200) einschließlich der trassenfernen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen	18
Öffentliche Bekanntmachung: Bekanntmachung zur Ablesung der Zähler zur Jahresverbrauchsabrechnung 2019 der Stadtwerke Velten GmbH	19

### Nichtamtlicher Teil

Sitzungstermine	20
Veranstaltungshinweise	20
Impressum	20





## Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der 2. Sitzung des Hauptausschusses  
der Stadt Velten am 28.10.2019

**Beschluss-Nr: 2019/098**

**Vergabebeschluss über Glasreinigungsleistungen für 16 städtische Objekte**

*Einreicher: Die Bürgermeisterin*

Der Vergabeempfehlung der Stadtverwaltung, den Auftrag für die wirtschaftlichsten Angebote für die Lose 1 bis 7 der Firma

**Nemitz Dienstleistungen GbR**

vom 10.09.2019 in Höhe von insgesamt 11.217,77 Euro p.a. zu erteilen, wird zugestimmt. Die Vertragsdauer soll 4 Jahre betragen. Die Angebotssummen sind unter „Finanzielle Auswirkungen“ losweise aufgeschlüsselt.

### Beschlussbegründung

Eine Neuvergabe der Reinigungsleistungen ist erforderlich, da die bestehenden Verträge zur Glasreinigung in den betroffenen städtischen Objekten im Laufe dieses Jahres enden. Die Objekte sind losweise auf dem Vergabemarktplatz im öffentlichen Verfahren veröffentlicht worden. Folgende weitere Bieter beteiligten sich am Vergabeverfahren:

- LM Gebäudereinigung
- Gebäudemanagementsysteme putzbär GmbH
- Gebäudereinigung Oberhavel

Die Firma Nemitz hat bei allen 7 Losen das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 6

Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr: 2019/133**

**Vergabebeschluss zur Errichtung eines Funktionsgebäudes an der Wagnerstraße**

**hier: Elektroarbeiten**

*Einreicher: Die Bürgermeisterin*

Der Vergabeempfehlung der Stadtverwaltung, den Auftrag für das wirtschaftlichste Angebot der Firma

**Elektro Boss**

vom 06.09.2019 in Höhe von 58.715,91 Euro zu erteilen, wird zugestimmt.

### Beschlussbegründung

Die Bauleistungen wurden in einem öffentlichen Vergabeverfahren ausgeschrieben. Es sind drei Angebote eingegangen. Die weiteren Bieter waren:

- eluh Anlagen GmbH
- Robert Engelhardt „Der Elektromeister“

Der Angebotspreis der Firma Elektro Boss liegt rd. 4% unterhalb der zugehörigen Kostenberechnung und stellt das wirtschaftlichste Angebot dar.

### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 6

Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr: 2019/115**

**Vergabebeschluss für die Schaffung eines Serverraumes und zweiten Rettungsweges im Rathaus, Los 1: Erweiterter Rohbau**

*Einreicher: Die Bürgermeisterin*

Der Vergabeempfehlung der Stadtverwaltung, den Auftrag für das wirtschaftlichste Angebot der Firma

**Bauservice D. Hoffmann**

vom 26.09.2019 in Höhe von 178.762,10 Euro zu erteilen, wird zugestimmt.

### Beschlussbegründung

Zwei voran gegangene Öffentliche Ausschreibungen führten zu keinem wertbaren Ergebnis. Die erste Ausschreibung wurde aufgehoben, da nur ein Angebot abgegeben wurde, welches die Kostenberechnung um deutlich mehr als 20 % überstieg. In der zweiten Runde wurde kein Angebot abgegeben. Im Zuge der darauf folgenden Freihändigen Vergabe konnte 1 Bieter gefunden werden. Der Bieter Bauservice D. Hoffmann hat im Gesamtverfahren das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 6

Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr: 2019/107**

**Vergabebeschluss zur Umbau- und Modernisierungsmaßnahme Jugendfreizeitzentrum Oase**

**hier: LOS 2 Trockenbau**

*Einreicher: Die Bürgermeisterin*

Der Vergabeempfehlung der Stadtverwaltung, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter

**SPOMA Parkett und Ausbau GmbH**

für dessen Angebot vom 18.09.2019 in Höhe von 86.441,70 Euro zu erteilen, wird zugestimmt.

### Beschlussbegründung

Im Rahmen des öffentlichen Vergabeverfahrens wurden 9 Angebote abgegeben. Folgende weitere Bieter beteiligten sich am Vergabeverfahren:

- Lars Schams Bauunternehmen GmbH
- Templiner Trockenbau GmbH
- Roland Kroll GmbH
- Unibau & Beteiligungsgesellschaft mbH
- Sanierbau Tews GmbH
- Trocken- und Innenausbau Neuseddin GmbH
- Templiner Tischlerei Herder GmbH
- GEPARD Bauunternehmen GmbH

Der Bieter SPOMA Parkett und Ausbau GmbH konnte alle Anforderungen des Leistungsverzeichnisses, inklusive der angestrebten Ausführungstermine erfüllen bzw. zusichern

und erzielte das wirtschaftlichste Angebot. Das Angebot liegt im Rahmen der Kostenberechnung des Ingenieurbüros MW & Partner Bauingenieure GmbH.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder: 8, davon anwesend: 6

Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr: 2019/106**

**Befreiung von der Erhebung des Nutzungsentgelts für die Nutzung der Turnhalle Rathausstraße durch den „Freien Chor Velten 1887 e.V.“ für die Weihnachtskonzerte am 15.12.2019**

*Einreicher: Die Bürgermeisterin*

Der Antragsstellung von „Freier Chor Velten 1887 e.V.“ vom 14.09.2019 mit Begründung vom 23.09.2019 zur Befreiung von der Nutzungsgebühr für die Durchführung der Weihnachtskonzerte am 15.12.2019 in der Turnhalle Rathausstraße wird stattgegeben.

**1. Änderungsantrag (Einreicher: Fraktion Pro Velten)**

Der Antragsstellung von „Freier Chor Velten 1887 e.V.“ vom 14.09.2019 mit Begründung vom 23.09.2019 zur Befreiung von der Nutzungsgebühr für die Durchführung der Weihnachtskonzerte in der Turnhalle Rathausstraße wird für die Dauer der Legislaturperiode stattgegeben.

*Abstimmung der Beschlussvorlage mit geändertem Beschlussantrag:*

Der Antragsstellung von „Freier Chor Velten 1887 e.V.“ vom 14.09.2019 mit Begründung vom 23.09.2019 zur Befreiung von der Nutzungsgebühr für die Durchführung der Weihnachtskonzerte in der Turnhalle Rathausstraße wird für die Dauer der Legislaturperiode stattgegeben.

**Beschlussbegründung**

Gemäß der 2. Änderung der Benutzungsordnung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten, § 8 (4), kann der Hauptausschuss in Fällen von besonderer überregionaler Bedeutung der Veranstaltung für die Stadt Velten und seiner Bürger ganz oder teilweise auf die Erhebung des Nutzungsentgeltes verzichten.

Die Weihnachtskonzerte gehören zur Tradition der Innenstadt und sind überregional bekannt. Sie werden von vielen Gästen besucht. Die Aufwendung pro Karte ist gering und stellt nur zum Teil den Selbstkostenpreis für die Ausgestaltung der Konzerte dar.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder: 8, davon anwesend: 6

Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Beschlüsse der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten am 07.11.2019**

**Beschluss-Nr: 2019/066**

**Fortführungsbeschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Innenstadt Velten - Gebietskulisse Aktive Stadtzentren (ASZ)**

*Einreicher: Die Bürgermeisterin*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortführung der Fördergebietskulisse Aktive Stadtzentren (ASZ) Innenstadt Velten. Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Innenstadt Velten wird bestätigt. Das durch den Fördermittelgeber bestätigte städtebauliche Entwicklungskonzept soll auch weiterhin die Arbeitsgrundlage der Verwaltung bilden.

**1. Änderungsantrag Sitzung Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung**

*Einreicher: Fraktion DIE LINKE.*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortführung der Fördergebietskulisse Aktive Stadtzentren (ASZ) Innenstadt Velten. Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Innenstadt Velten wird bestätigt. Das durch den Fördermittelgeber bestätigte städtebauliche Entwicklungskonzept soll auch weiterhin die Arbeitsgrundlage der Verwaltung bilden.

Parallel dazu wird eine Alternative zum bisher konzipierten Frequenzbringer geprüft. Die Bürgermeisterin in ihrer Funktion als Vertreterin des Gesellschafters der städtischen Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH wird beauftragt, gemeinsam mit dem Geschäftsführer der REG und mit einem geeigneten externen Beratungsdienstleister ein Konzept zur Errichtung und zum Betrieb einer Markthalle als Frequenzbringer in den leerstehenden Gewerbeflächen Am Markt zu erarbeiten. Bei der Erarbeitung ist der Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung zu beteiligen. Das Konzept ist der Stadtverordnetenversammlung bis zum 30.06.2019 vorzulegen.

**2. Änderungsantrag (abgelehnt)**

*Einreicher: Die Bürgermeisterin*

[...] Die in Bearbeitung befindlichen investiven Maßnahmen in der Fördergebietskulisse ASZ, insbesondere Marktplatz und Katersteig, sollen bis zum Vorliegen des Konzeptes zur Errichtung und Betrieb einer Markthalle als Frequenzbringer in den leerstehenden Gewerbeflächen Am Markt durch die REG-Velten mbH nicht weiter bearbeitet werden.

*Abstimmung der Beschlussvorlage mit geändertem Beschlussantrag:*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortführung der Fördergebietskulisse Aktive Stadtzentren (ASZ) Innenstadt Velten. Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Innenstadt Velten wird bestätigt. Das durch den Fördermittelgeber bestätigte städtebauliche Entwicklungskonzept soll auch weiterhin die Arbeitsgrundlage der Verwaltung bilden.

Parallel dazu wird eine Alternative zum bisher konzipierten Frequenzbringer geprüft. Die Bürgermeisterin in ihrer Funktion als Vertreterin des Gesellschafters der städtischen Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH wird beauftragt, gemeinsam mit dem Geschäftsführer der REG und mit einem geeigneten externen Beratungsdienstleister ein Konzept zur Errichtung und zum Betrieb einer Markthalle als Frequenzbringer in den leerstehenden Gewerbeflächen Am Markt zu erarbeiten. Bei der Erarbeitung

ist der Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung zu beteiligen. Das Konzept ist der Stadtverordnetenversammlung bis zum 30.06.2019 vorzulegen.

### **Beschlussbegründung**

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 2016/013 vom 19.05.2016 wurde das städtebauliche Entwicklungskonzept als Grundlage für die zukünftige Entwicklung des Stadtzentrums beschlossen.

Das Konzept war Voraussetzung für die Aufnahme in das Förderprogramm Aktive Stadtzentren (ASZ) und damit für finanzielle Zuwendungen von Bund und Land. In einem mehrjährigen Verfahren und unter Beteiligung der Bürgerschaft zur Innenstadtentwicklung hat die Stadt 2014 und 2015 die Schwerpunkte der zukünftigen Stadtentwicklung definiert. Ergebnis des Prozesses war das städtebauliche Entwicklungskonzept – „Innenstadt Velten“ mit insgesamt 34 Maßnahmen zur Innenstadtentwicklung.

Weil das Programm und die darin definierten Maßnahmen entscheidende Auswirkungen auf die künftige Stadtentwicklung haben, benötigt die Verwaltung eine Bestätigung der im ASZ-Programm formulierten Ziele und Maßnahmen.

### **Grundlagen**

Die Stadt Velten ist im Zentrum durch die besondere Industriegeschichte als Ofenstadt geprägt. Die Historie ist im Stadtbild bis heute gut ablesbar und stellt für das Land Brandenburg eine einmalige Besonderheit dar. Insbesondere die industrielle Entwicklung um 1900 ist bis heute identitätsstiftend. Die bestehende Gebäudesubstanz gilt es daher zu bewahren und behutsam weiterzuentwickeln.

Bis in die 1990er Jahre war das Zentrum der Stadt Velten belebt und durch Einzelhandel und Dienstleistungen geprägt. Mit dem Wegzug der Lebensmittelmärkte Meyer Beck und Aldi sowie mit der Entstehung neuer, Supermarktstandorte außerhalb des Zentrums, setzte ein bis heute anhaltender Abwärtstrend der Innenstadt ein. Durch den Wegzug von Meyer Beck (Vollsortimenter) und Aldi (Discounter) ging die Besucherfrequenz so weit zurück, dass andere Nutzungen nicht mehr zu halten waren. Durch gutachterliche Untersuchungen konnte nachgewiesen werden, dass insbesondere durch das Fehlen eines Angebotes im periodischen Bedarf (Lebensmittel) die Besucherfrequenz nicht mehr ausreichte. Diese Entwicklung war bundesweit in vielen Kleinstädten zu beobachten, was den Bundesgesetzgeber zur Novellierung des Baugesetzbuches veranlasste. Nachdem den Kommunen erstmals die Möglichkeit eröffnet wurde durch Bebauungspläne zur Steuerung des Einzelhandels (§ 9a BauGB) diesbezüglich steuernd einzugreifen, hat die Stadt Velten begonnen, diese Möglichkeiten zu nutzen. Nach Erstellung eines Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes wurde ein Bebauungsplan zur Steuerung aufgestellt. Ziel des Bebauungsplanes ist es dezentrale Neubauten und Erweiterungen zu verhindern und damit Investitionen im Stadtzentrum zu begünstigen.

Ein Bestandteil des ganzheitlichen Ansatzes der Stadtentwicklung ist die Nutzung der Förderung durch das Programm „Aktive Stadtzentren“. Die Förderung durch den Bund und das Land soll der Sicherung und Weiterentwicklung von zentralen Stadtbereichen als Standorte für Wirtschaft, Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben dienen. Dabei liegt ein Hauptansatz in der Erhaltung dieser Nutzungsvielfalt. Diese ist in Kleinstädten häufig durch einen Mangel an Aufenthalts- und Gestaltungsqualität sowie gewerblich untergenutzter Flächen und Leerstand gekennzeichnet.

Seit 1993 wurde bereits mit Mitteln der Städtebauförderung ein Großteil der Gebäude und der baulichen Infrastruktur saniert. Mit avisiertem Abschluss der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Innenstadt Velten“ und der damit verbundenen Entlassung als förmlich festgesetztes Sanierungsgebiet entfallen diese Steuerungsinstrumente des besonderen Städtebaurechts.

Erklärtes Ziel ist es nun, dass durch andere geeignete städtebauliche Instrumente auch die weitere gestalterische Entwicklung des Gebietes gesteuert und die erreichten Sanierungsziele gesichert werden. Obwohl die Innenstadt mit dem Stadtzentrum in den vergangenen Jahren schon an vielen Stellen stabilisiert und aufgewertet wurde, gibt es weiterhin erhebliche gestalterische und funktionale Schwächen des Stadt- und Versorgungszentrums. Auffällig sind Leerstände von Läden bzw. ein sehr eingeschränktes Angebotsortiment. Die meisten Bürger der Stadt haben aufgrund des fehlenden Angebotes keinen Anlass, die Innenstadt regelmäßig aufzusuchen. Hierzu besteht weiterhin erheblicher Handlungsbedarf.

### **Zielsetzung**

Bei der Zielformulierung für die Entwicklung des Stadtzentrums ergeben sich drei maßgeblich zu berücksichtigende Ansätze: die städtebaulich-, gestalterische Betrachtung der Innenstadt Velten sowie die funktionale Stärkung des Stadtzentrums. Dieser Prozess ist zudem durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Planungen zu begleiten.

Das städtebauliche Ziel orientiert sich am dringenden Handlungsbedarf einer stärkeren Zentrumsausprägung. Dabei ist die Innenstadtentwicklung als integrierte, langfristige ausgelegte Entwicklung innerhalb der gesamtstädtischen Perspektive zu betrachten. Die künftigen Planungen sind darauf ausgelegt, das Zentrum als solches prägnanter herauszustellen. Der für den zweiten Punkt (Stärkung der Funktion der Innenstadt) entscheidende Schritt ist die Sicherung eines zentralen Versorgungsbereichs durch die Ansiedlung eines attraktiven Frischemarktes. Dieser Supermarkt mit Frischtheke und Marktelementen kann anders als die Discounter die (Voll-)Versorgung mit Angeboten des täglichen Bedarfs sicherstellen. Das Angebot dient insbesondere der Bevölkerung der Innenstadt als auch dem Veltener Norden. Der Norden der Stadt ist derzeit unterversorgt, aber für die Ansiedlung eines weiteren Marktes wirtschaftlich nicht attraktiv. Die Attraktivitätssteigerung des Zentrums durch ein attraktives Frische-

Angebot kann die Besucherfrequenz erhöhen und könnte auch für die umliegenden Geschäfte in der Innenstadt zu einer Verbesserung führen. Der Lebensmittelbereich ist deutlich weniger abhängig von Online-Angeboten und muss regelmäßig aufgesucht werden. Gespräche des Citymanagements mit Gewerbetreibenden in der Innenstadt 2019 haben eine grundsätzliche Akzeptanz zur stärkeren gewerblichen Belegung der Innenstadt ergeben, von der sich eine positive Ausstrahlung auf das eigene Geschäft erhofft wird.

Ein weiteres wichtiges Ziel ist die aktive Beteiligung der Öffentlichkeit. So werden sowohl die Ideen der Bürger/-innen aufgegriffen und fortlaufend Transparenz geschaffen, als auch die Akzeptanz der Planung erhöht. Als jüngstes Beispiel zu nennen wären hier die Veranstaltungen zur Bürgerbeteiligung an den Entwürfen zur neuen Marktplatzgestaltung.

#### **Bereits umgesetzte Maßnahmen/ eingeleitete Verfahrensschritte/ Vorplanungen**

Im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme konnten bereits viele Einzelmaßnahmen im Stadtzentrum realisiert werden. Neben vielen privaten Investitionen in alte Bausubstanz konnte insbesondere die öffentliche Infrastruktur dem alten Vorbild folgend modernisiert werden.

Im Bereich der infrastrukturellen Maßnahmen sind insbesondere die Ratsgasse als Verbindungsweg zwischen Rathaus und Marktplatz sowie die im Oktober 2013 eröffnete Museumsgasse hervorzuheben. Beide Projekte tragen in besonderem Maß dazu bei, die Innenstadt durch neue Wegebeziehungen besser zu erschließen. Mit dem Bau des Kommunikationszentrums/Linden-Grundschule und der damit verbundenen weiteren Öffnungen des städtischen Raums wurde dieser Ansatz kontinuierlich weiterverfolgt. Mit der Stadtbibliothek in dem Schulerweiterungsbau der Linden-Grundschule wurde ein weiteres Angebot in der Innenstadt geschaffen.

Mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) von 2007 und 2015, dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept aus dem Jahr 2010 sowie der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts von 2012 und 2015 liegen Planungen vor, die gute Grundlagen für die weitere Entwicklung der Innenstadt darstellen.

Aufbauend auf den Aussagen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes wurde der Bebauungsplan zur Steuerung des Einzelhandels aufgestellt. Damit wurde der zentrale Versorgungsbereich für Velten definiert. Er ist zugleich Fundament für die Planungen am Markt. Ziel ist es, Ansiedlungen in den Außenbereichen zu vermeiden und das Zentrum Veltens zu stärken. Deshalb sieht der Beschluss Nr. 53 die Errichtung eines Vollsortimenters zur Stärkung der Einzelhandelsstruktur und zur Frequenzsteigerung vor.

Die Lenkung von Marktbetreibern in die bestehenden Leerstandsflächen am Markt wurde von diesen bislang immer als wirtschaftlich nicht tragfähig abgelehnt. Hintergrund ist die nicht mehr zeitgemäße, geringe Deckenhöhe,

die Unterbrechung mit vielen Säulen sowie fehlende unmittelbar anliegende Stellplätze. Die Stadtverwaltung hat zuletzt im Rahmen einer vertiefenden Machbarkeitsstudie geprüft, ob durch bauliche Veränderungen ein Frischemarkt mit einer Verkaufsfläche von 1.800 m<sup>2</sup> zzgl. Nebenflächen sowie die erforderlichen Kundenstellplätze in die leerstehende Gewerbefläche am Markt eingefügt werden könnte. Als Ergebnis der Vorzugsvariante war festzustellen, dass die bauliche Realisierung des Vorhabens möglich ist, jedoch abhängig von der Zustimmung sowohl des Gewerbeflächeneigentümers Berlinovo (geschlossener Immobilienfonds) als auch der Wohnungseigentümergeinschaft Am Markt West ist, da Flächen des Gemeinschaftseigentums umgestaltet werden müssten. Nach mehreren Gesprächen mit Berlinovo stellte sich dieser Weg leider als kaum realisierbar heraus, da ein einstimmiger Beschluss der Wohnungseigentümerschaft für die erforderlichen Umbauten nötig wäre. Die Möglichkeit einer Reaktivierung des alten Standortes ist also auch aus diesem Grund leider nicht realistisch.

In den zurückliegenden Jahren wurden weitere Geschäfte leergezogen. Der Leerstand konnte durch die Berlinovo teilweise mit frequenzarmen Dienstleistungsbetrieben aufgefüllt werden. Eine Belegung der Innenstadt ist so jedoch nicht möglich. Damit bleibt die Ansiedlung eines neuen Frischemarktes als einzige Möglichkeit der Frequenzsteigerung. Mit dem Bebauungsplan Nr. 53 soll nicht nur Baurecht dafür sondern auch für eine arrondierende Wohnnutzung geschaffen werden zwischen der Viktoriastraße, am Markt und der Ofen-Stadt-Halle. Die damit angestrebte Entwicklung ist in eine integrierte Gesamtentwicklung eingebunden. So müssen bei einer solchen Planung neben städtebaulichen Zielen und Maßnahmen auch verkehrliche Belange, Freiraum, Aufenthaltsqualität und Umwelt sowie die Entwicklung von Einzelhandel und gewerblichen Nutzungen berücksichtigt werden. Die Planungen stellen damit die Grundlage dar, für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Weiterentwicklung des bisherigen Sanierungsgebiets bzw. seiner zentralen Bereiche.

Um die begonnenen Maßnahmen realisieren zu können und damit die Zentrumsaufwertung voranzubringen, ist Velten auf zusätzliche Fördermittel angewiesen. Mit der Aufnahme in das Förderprogramm ASZ verfügt Velten über die Möglichkeit, auf solche Fördermittel zuzugreifen. Das Programm sichert also die bereits umgesetzten Projekte fortwährend und stellt die Grundlage für künftige Maßnahmen dar.

Dazu zählt gemäß des ASZ-Maßnahmenplans unter anderem der Umbau des Marktplatzes, der für 2020 vorgesehen ist. Außerdem z.B. der Umbau des Parkdecks am Marktplatz. Einige Maßnahmen wie die Modernisierung des Bahnhofsgebäudes, der Spielplatz am Rathaus, die Bibliotheksgasse oder der Parkplatz in der Viktoriastraße konnten bereits mithilfe der Fördermaßnahme umgesetzt werden.

Eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fördermittel war und ist die Stärkung der Innenstadt durch Errichtung eines Vollsortimenters im Zentrum. Im ASZ-Fördermittelbescheid heißt es dazu:

*„Für alle weiteren geplanten investiven Einzelvorhaben hat die Stadt Velten erst die für die Herleitungen aus der/den städtebaulichen Zielplanung(en) und Begründungen für diese Einzelvorhaben sowie die Prioritätensetzung im Hinblick auf eine Fördermittelausstattung [...] vorzulegen. Dabei ist das ursprüngliche Anliegen der Stadt Velten für die Aufnahme im Bund-Länderprogramm ASZ, der Frequenzbringer, nicht außer Acht zu lassen.“ (Landesamt für Bauen und Verkehr, Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gem. Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) im Programmjahr 2014, 17.09.2014)*

Ohne das Schlüsselprojekt Vollsortimenter würden die Fördervoraussetzungen für die noch offenen Maßnahmen entfallen, da eine Belegung nur mit der Steigerung der Besucherfrequenz möglich ist. Dies würde auch dazu führen, dass die Begründung zum Bebauungsplan der Einzelhandelssteuerung nicht mehr haltbar wäre.

Ohne den zusätzlichen Einsatz von Fördermitteln werden zudem die im ASZ benannten Maßnahmen ausschließlich aus Haushaltsmitteln der Stadt finanziert werden müssen. Diese Mittel stehen somit anderen wichtigen Projekten, z.B. dem Bau von Kita- und Schulplätzen dann nicht mehr zur Verfügung.

In Bezug auf das Programm ASZ würden vor diesem Hintergrund insbesondere folgende Infrastrukturprojekte nicht mehr mit Fördermitteln gegenfinanziert werden können: Ausbau Bahnstraße und Wilhelmstraße; Umbau/Aufwertung Parkdeck, ggf. verbunden mit partiellen Ordnungsmaßnahmen, Partieller Umbau Viktoriastraße (Queungsmöglichkeiten); behindertengerechte Parkmöglichkeiten; Umgestaltung Freifläche Kita Villa Regenbogen sowie die beiden planerisch begonnenen Projekte, Neuanlage/Reaktivierung Katersteig und Umgestaltung Marktplatz.

### Projektübersicht

Lfd. Nr.	Maßnahme	Stand Umsetzung	Kosten in €	Anteil Stadt	Anteil FM
1	Erarbeitung städtebauliches Entwicklungskonzept	abgeschlossen	34.987,00	11.662,34	23.324,66
2	B-Plan für das Gebiet östlich des Marktplatzes (Kosten aus Konzept)	in Umsetzung	140.000,00	46.666,67	93.333,33
3	Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit	abgeschlossen	98.420,00	32.806,66	65.613,33

Lfd. Nr.	Maßnahme	Stand Umsetzung	Kosten in €	Anteil Stadt	Anteil FM
	beit Diskursives Planverfahren				
3	Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit	laufend	49.000,00	16.333,33	32.666,67
4	Citymanagement (Kosten aus Konzept)	laufend	420.000,00	139.999,98	279.999,97
5	Gebietsbeauftragter (Kosten aus Konzept)	laufend	420.000,00	139.999,98	279.999,97
6	Modernisierung Bahnhofsgebäude	abgeschlossen	1.163.349,17	139.718,34	279.436,69
7	Ankauf Grundstücke Viktoriastraße 60/61, 62	offen	236.203,00	78.734,33	157.468,67
8	Ausbau Bahnstraße (Kostenschätzung)	in Umsetzung	691.000,00	345.500,00	345.500,00
8	Ausbau Wilhelmstr. bis Verbindungsweg	in Umsetzung	608.204,54	304.102,28	304.102,26
8	Ausbau Wilhelmstr. bis Mühlenstr.	in Umsetzung	775.226,71	581.420,03	193.806,68
9	Neuanlage Stellplatzanlage (in Verbindung mit dem Kommunikationszentrum)	abgeschlossen	200.837,84	66.945,94	133.891,89
10	Konzept Barrierefreies Velten (Innenstadt)	offen	131.000,00	43666,67	87333,34
11	Erhaltung und / oder Gestaltungssatzung Sanierungsgebiet Innenstadt	offen	Kosten aus Konzept für alle Planungen Lfd. Nr. 10-15		
12	Nutzungskonzept Gewerbehof Viktoriastraße 50	offen			
13	Machbarkeitsstudie zur Aufwertung des	offen			

Lfd. Nr.	Maßnahme	Stand Umsetzung	Kosten in €	Anteil Stadt	Anteil FM
	Straßenraums Poststraße	offen			
14	Nachnutzungskonzept Grundstoffchemie Breite Straße				
15	Parkraumkonzept Innenstadt				
16	Neubau Vordach / Eingang Ofen-Stadt-Halle	offen	150.000,00	50.000,00	100.000,00
17	Umbau / Sanierung Denkmal Postgebäude	offen	200.000,00	66.666,67	133.333,33
18	Wiedernutzung 2.Etage Ofenfabrik für das Ofenmuseum und Anbau Aufzug (Kosten aus Konzept)	offen	300.000,00	Nach qm-Fläche und Eigentum	
19	Nachnutzung / Sanierung ehem. Ofenfabrik Luisenstraße 45 (Kosten aus Konzept)	offen	300.000,00	Nach qm-Fläche und Eigentum	
20	Umbau / Aufwertung Parkdeck, ggf. verbunden mit partiellen Ordnungsmaßnahmen (Kosten aus Konzept)	In Bearbeitung	70.000,00	Nach qm-Fläche und Eigentum	
21	Ankauf Rathausstr. 15 und Viktoriastr. 16 (Kosten aus Konzept)	offen	60.000,00	20.000,00	40.000,00
22	Abriss Gebäude Rathausstr. 15 (Kosten aus Konzept)	offen	100.000,00	33.333,33	66.666,67
23	Ordnungsmaßnahme Kreuzung Breite Straße /	offen	100.000,00	33.333,33	66.666,67

Lfd. Nr.	Maßnahme	Stand Umsetzung	Kosten in €	Anteil Stadt	Anteil FM
	Rosa-Luxemburg-Straße (Kosten aus Konzept)				
24	Neuanlage / Reaktivierung Katersteig (Kosten aus Konzept)	in Bearbeitung	260.000,00	86.666,67	173.333,34
25	Umgestaltung Freifläche Kita Villa Regenbogen (Kosten aus Konzept)	offen	60.000,00	20.000,00	40.000,00
26	Umgestaltung Marktplatz (Nach Kostenberechnung)	in Bearbeitung	2.044.315,52	1486322,52	557.993,00
27	Anlage Spielplatz Am Rathaus	abgeschlossen	301.010,47	100.336,82	200.673,64
28	Aufwertung/Neuordnung: - Platzanlage zwischen Markt und Ofen-Stadt-Halle - Stellplatzanlage Ofen-Stadt-Halle - Vorplatz Ofen-Stadt-Halle (Kosten aus Konzept)	offen	575.000,00	Nach qm-Fläche und Eigentum	
29	Aufwertung Vorflächen an der Poststraße / Stellplatzanlage Poststraße (Kosten aus Konzept)	offen	50.000,00	16.666,67	33.333,33
30	Umbau Poststraße zw. Am Markt und Katersteig (Kosten aus Konzept)	offen	737.000,00	Nach qm-Fläche und Eigentum	
31	Freilegung Sichtachse / Qualifizierung der Wegeverbindung zwischen Großer Promenade	abgeschlossen	ohne Förderung durch städtischen Bauhof		



Lfd. Nr.	Maßnahme	Stand Umsetzung	Kosten in €	Anteil Stadt	Anteil FM
	und Ratsgasse / Marktplatz				
32	Wegeverbindung Kommunikationszentrum (zwischen Rathausstraße und Viktoriastraße)	abgeschlossen	328.153,83	109.384,61	218.769,22
33	Partieller Umbau Viktoriastraße (Querungsmöglichkeiten), behindertengerechte Parkmöglichkeiten	offen	250.000,00	83.333,33	166.666,67
34	Jugendfreizeitzentrum OASE	entfällt/ in Bearbeitung	Förderung erfolgt über Programm SIQ		

#### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 3

#### Beschluss-Nr: 2019/088

#### Kalkulation der Schmutzwassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2020/2021

#### Nachkalkulationen für die Jahre 2017 und 2018

Einreicher: Die Bürgermeisterin

Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg wird die durch den Betriebsführer OWA GmbH mit Datum vom 16. August 2019 ausgearbeitete Kalkulation der Schmutzwassergebühr für den Zeitraum 2020/2021 unter Einbeziehung der Ergebnisse der Nachkalkulation des Zeitraumes 2016/2017 wie folgt bestätigt:

Kostendeckende Gebühr bei Berücksichtigung der Kostenüberdeckung aus dem Zeitraum 2016/ 2017				
	Derzeitige Gebühr	2020	2021	Mittelgebühr 2020/ 2021
Arbeitsgebühr Schmutzwasserbeseitigung in €/m <sup>3</sup> Beitragszahler	2,12	1,89	1,93	1,91
Arbeitsgebühr Schmutzwasserbeseitigung in €/m <sup>3</sup> Nichtbeitragszahler	2,50	2,28	2,32	2,30

- Die im Rahmen der Nachkalkulation für den Zeitraum 2016/2017 ermittelte Kostenüberdeckung in Höhe von 301.589,04 EUR (Kostenüberdeckung aus 2016 71.065,12 EUR und Kostenüberdeckung aus 2017 230.523,92 EUR ) wird entsprechend § 6 (3) KAG im Zeitraum 2020/2021 als übernächstem Kalkulationszeitraum ausgeglichen.
- Als Mittelgebühr für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung bei Beitragszahlern wurde eine Arbeitsgebühr in Höhe von 1,91 €/m<sup>3</sup> ermittelt. Entsprechend den Bestimmungen des KAG in der aktuellen Fassung ist im Ergebnis der Gebührenkalkulation 2020/2021 eine Gebührensenkung erforderlich. Die Mittelgebühr für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung bei Nichtbeitragszahlern ergab eine Arbeitsgebühr in Höhe von 2,30 €/m<sup>3</sup>. Die ermittelten Arbeitsgebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung sollen ab 01.01.2020 wirksam werden. Die Gebührensatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten ist entsprechend zu ändern.
- Die Grundgebühr bezogen auf den Bereich der gesamten öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten wird nicht geändert.

#### Beschlussbegründung

Gemäß Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 36) § 6 Absatz 3 Satz 2 müssen Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen können im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Im Ergebnis der Kalkulation 2020/2021 wurde für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (zentrale und dezentrale Entsorgung) der Stadt Velten bei Berücksichtigung der Kostenüberdeckungen aus dem Kalkulationszeitraum 2016/2017 eine Arbeitsgebühr als Einheitsgebühr von 1,91 EUR je Kubikmeter Schmutzwasser für Beitragszahler und 2,30 EUR je Kubikmeter Schmutzwasser für Nichtbeitragszahler ermittelt. Dabei wurde die unveränderte Grundgebühr auf den gesamten Bereich der Schmutzwasserbeseitigung angewendet.

In der Gebührenkalkulation wurden die unterschiedlichen Gebührensätze in der Weise in Anwendung des Gebührenrechts kalkuliert, dass das von den Beitragszahlern tatsächlich aufgebrauchte Beitragsaufkommen „nur“ zu deren Gunsten, nicht aber zu Gunsten der Nichtbeitragszahler gebühren-mindernd als Abzugskapital in die Gebührenkalkulation eingegangen ist (vgl. hierzu § 6 Abs. 2 Satz 5 und 6 Nr. 2 KAG).

Damit wird kein Gebührenaufschlag für Nichtbeitragszahler errechnet, sondern lediglich ein Abschlag für Beitragszahler, womit die besondere Belastung der Grundstückseigentümer durch das Zusammenspiel von Beiträgen und Gebühren gemildert wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

---

**Beschluss-Nr: 2019/089****4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten**

*Einreicher: Die Bürgermeisterin*

Der vorliegenden 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten wird zugestimmt.

**Beschlussbegründung**

Entsprechend der §§ 2, 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286), in der jeweils gültigen Fassung, kann die Stadt ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln.

Entsprechend § 7 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) vom 26. März 2009 fasst die Gemeindevertretung Beschlüsse über die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife.

Gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) sind Benutzungsgebühren, die für die Inanspruchnahme von Anlagen, die dem überwiegenden Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, so Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung, spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren. Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Die Notwendigkeit zur Änderung der bisherigen Arbeitsgebühren für Schmutzwasser (Beitragszahler und Nichtbeitragszahler), das in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt, ergibt sich aus den Ergebnissen der Kalkulation der Schmutzwassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2020/2021. Diese wurde entsprechend den Festlegungen des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), in der jeweils gültigen Fassung, vorgenommenen.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

---

**Beschluss-Nr: 2019/090****Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018 und Behandlung des Jahresergebnisses 2018 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten**

*Einreicher: Die Bürgermeisterin*

Der durch die pwc PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten wird mit einem Gewinn von 55.529,12 € festgestellt.

Der Jahresgewinn des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten aus dem Geschäftsjahr 2018 wird in

Höhe von 32.140,71 € zur Tilgung des Verlustvortrages eingesetzt und in Höhe von 23.388,41 € an den Haushalt der Stadt Velten abgeführt.

**Beschlussbegründung**

Der Jahresgewinn des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten aus dem Geschäftsjahr 2018 in Höhe von insgesamt 55.529,12 € setzt sich aus dem Gewinn Schmutzwasser in Höhe von 159.925,93 € und dem Verlust Regenwasser in Höhe von 104.396,81 € zusammen.

Gewinne sind gemäß § 11 Abs. 6 Satz 2 EigV vollständig zur Verminderung des Verlustvortrages einzusetzen. Deshalb ist der Jahresgewinn 2018 in Höhe von 55.529,12 € anteilig in Höhe von 32.140,71 € zur Tilgung des Verlustvortrages von 32.140,71 € (Gewinnvortrag Schmutzwasser 816.645,70 €; Verlustvortrag Regenwasser 848.786,41 €) einzusetzen.

Nach dem anteiligen Einsatz des Jahresgewinnes ist der Verlustvortrag vollständig getilgt.

Der restliche Jahresgewinn in Höhe von 23.388,41 € wird an den Haushalt der Stadt Velten abgeführt.

Nach § 106 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung sind der Abschlussbericht und der Lagebericht bei Eigenbetrieben zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen.

Auf Grundlage der EigV §§ 7 und 33 fasst die Stadtverordnetenversammlung auf Vorlage des Hauptverwaltungsbeamten die Beschlüsse über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes der Stadt Velten sowie über die Entlastung der Werkleitung.

Der Prüfbericht der pwc PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besitzt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk und wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel mit Schreiben vom 21.08.2019 freigegeben.

Die Beschlüsse sind der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Beschlüsse sind nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Prüfungsvermerk sind eine Woche an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen. In der Bekanntmachung sind genaue Angaben über den Ort sowie den Beginn und das Ende der Auslegung zu machen.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

---

#### **Beschluss-Nr: 2019/091**

#### **Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten**

*Einreicher: Die Bürgermeisterin*

Nach Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten mit einem Gewinn von 55.529,12 € wird der Bürgermeisterin für ihre Wahrnehmung der Aufgaben der Werkleitung Entlastung erteilt.

#### **Beschlussbegründung**

Auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 26. März 2009 – §§ 7, 33 fasst die Stadtverordnetenversammlung auf Vorlage des Hauptverwaltungsbeamten die Beschlüsse über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes der Stadt Velten sowie über die Entlastung der Werkleitung.

Die Beschlüsse sind der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen und nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

---

#### **Beschluss-Nr: 2019/092**

#### **Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten**

*Einreicher: Die Bürgermeisterin*

Dem vorliegenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten für das Wirtschaftsjahr 2020 wird zugestimmt. Bestandteile des Wirtschaftsplanes sind die Festsetzungen, der Erfolgsplan, der Finanzplan sowie die erforderlichen zusätzlichen Anlagen und Erläuterungen.

Der Wirtschaftsplan wird der Kommunalaufsicht zur Information vorgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.

#### **Beschlussbegründung**

Auf Grundlage der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 26. März 2009 – § 7 Nr. 3 und § 14 (3) beschließt die Stadtverordnetenversammlung den vor Beginn eines Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Wirtschaftsplan ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen und nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekanntzumachen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

---

#### **Beschluss-Nr: 2019/093**

#### **Projektbeschluss zur Erweiterung und Anpassung städtischer Flächen an den neuen Personenübergang der Deutschen Bahn AG**

*Einreicher: Die Bürgermeisterin*

Die bauliche Erweiterung und Anpassung des Bahnhofsvorplatzes sowie der westlichen Verkehrsflächen an den Personenübergang der Deutschen Bahn AG wird gemäß der anliegenden Vorentwurfsplanung mit Stand vom 30.08.2019 beschlossen. Die Planung enthält die Erweiterung von befestigten Verkehrsflächen, eine weitere Fahrradabstellanlage, Sitzmöglichkeiten, Pflanzungen und Lichthocker.

#### **1. Änderungsantrag aus dem Bau und Stadtentwicklungsausschuss**

*Einreicher: Fraktion DIE LINKE.*

Die bauliche Erweiterung und Anpassung des Bahnhofsvorplatzes sowie der westlichen Verkehrsflächen an den Personenübergang der Deutschen Bahn AG wird gemäß der anliegenden Vorentwurfsplanung mit Stand vom 30.08.2019 beschlossen. Die Planung enthält die Erweiterung von befestigten Verkehrsflächen, eine weitere Fahrradabstellanlage, Sitzmöglichkeiten, Pflanzungen und Lichthocker.

An der im Plan eingezeichneten Parkplatzeihe ist ein Parkplatz (gegenüber des neu zu bauenden Zugangs vom erweiterten Bahnhofsplatz) als Durchgang zur Straße auszugestalten und bis zur Bordsteinkante Fußweg herzustellen. In der Höhe des Eingangs des öffentlichen WCs ist das Beet zu durchbrechen durch einen gepflasterten Übergang zu dem Pflasterweg auf dem Grundstück der DB.

#### **2. redaktionelle Änderung**

*Einreicher: Fraktion Pro Velten*

Die bauliche Erweiterung und Anpassung des Bahnhofsvorplatzes sowie der westlichen Verkehrsflächen an den Personenübergang der Deutschen Bahn AG wird gemäß der anliegenden Vorentwurfsplanung mit Stand vom 30.10.2019 beschlossen. Die Planung enthält die Erweiterung von befestigten Verkehrsflächen, eine weitere Fahrradabstellanlage, Sitzmöglichkeiten, Pflanzungen und Lichthocker.

#### **Abstimmung Beschlussvorlage mit geändertem Beschlussantrag:**

Die bauliche Erweiterung und Anpassung des Bahnhofsvorplatzes sowie der westlichen Verkehrsflächen an den Personenübergang der Deutschen Bahn AG wird gemäß der anliegenden Vorentwurfsplanung mit Stand vom 30.10.2019 beschlossen. Die Planung enthält die Erweiterung von befestigten Verkehrsflächen, eine weitere Fahrradabstellanlage, Sitzmöglichkeiten, Pflanzungen und Lichthocker.

An der im Plan eingezeichneten Parkplatzeihe ist ein Parkplatz (gegenüber des neu zu bauenden Zugangs vom erweiterten Bahnhofsplatz) als Durchgang zur Straße auszugestalten und bis zur Bordsteinkante Fußweg herzustellen. In der Höhe des Eingangs des öffentlichen WCs ist das Beet zu durchbrechen durch einen gepflasterten Übergang zu dem Pflasterweg auf dem Grundstück der DB.

### **Beschlussbegründung**

Durch den Neubau der Personenüberführung konnte in Richtung Rosa-Luxemburg-Straße ein neuer und attraktiver Zugang zum Regional- und Fernverkehr der Deutschen Bahn geschaffen werden. Der Bahnsteig wurde inklusive Überdachung ebenfalls neu hergestellt. Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Stadt konnte entgegen den Vorgaben der Bahn auch der barrierefreie Zugang von der westlichen Seite gesichert und die Bahnsteig-Überdachung hergestellt werden.

Um den neuen Treppenaufgang sowie den Aufzug auf der östlichen Seite barrierefrei erreichen zu können, ist eine Erweiterung des bestehenden Bahnhofvorplatzes mit Anbindung der vorhandenen Park & Ride-Anlage erforderlich. Die Erweiterung soll mit den gleichen Materialien wie am bestehenden Bahnhofsvorplatz erfolgen um ein harmonisches Gesamtbild zu sichern.

Da die Fahrradabstellanlagen bereits sehr gut ausgelastet sind, soll eine weitere überdachte Anlage mit ca. 28 Fahrradbügeln errichtet werden. Auch hier erfolgt die Gestaltung gemäß dem bereits bestehenden Bauten.

Auf der westlichen Seite der Bahn in Richtung Nauener Straße sind lediglich Anpassungsmaßnahmen erforderlich. Eine zusätzliche Versiegelung soll hier nicht erfolgen. Die Planungskosten in Höhe von 50.000,- Euro sind im Haushalt 2019 eingestellt. Die Baukosten in Höhe von derzeit 334.708,- Euro wurden für den Haushalt 2020 angemeldet und sollen vorbehaltlich des Haushaltbeschlusses in 2020 zur Verfügung stehen.

Die Vorhalteflächen für die S-Bahn bleiben durch die Erweiterung unberührt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fördermitteln befindet sich noch in der Prüfung.

### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20  
Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

---

### **Beschluss-Nr: 2019/097**

#### **Billigung des Durchführungsvertrages gemäß § 12 Abs.1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 „Am Storchennest – Breite Straße“**

*Einreicher: Die Bürgermeisterin*

Der anliegende Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 „Am Storchennest – Breite Straße“ in der Fassung vom 30. August 2019 wird gebilligt. Der Durchführungsvertrag bildet die rechtliche Voraussetzung für den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie für die Umsetzung des Vorhabens.

### **Beschlussbegründung**

Die Gemeinde kann gemäß § 12 Abs. 1 BauGB durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen. Dazu muss sich der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens und der damit verbundenen Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Er-

schließungsplan) bereit erklären und in der Lage sein. Zudem muss er sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten vor Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB vertraglich verpflichten (Durchführungsvertrag).

Der vorliegende Durchführungsvertrag bildet die Grundlage für den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 „Am Storchennest – Breite Straße“.

### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20  
Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

---

### **Beschluss-Nr: 2019/103**

#### **Beschluss über den Gesellschaftsvertrag der Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH**

*Einreicher: Fraktion Pro Velten*

Der Gesellschaftsvertrag der ~~Stadtwerke Velten GmbH~~ Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH in der Fassung vom 16.10.2015 wird wie folgt geändert:

Der Anstrich g) (Beschlussfassungen über Gesellschaftsangelegenheiten anstelle des Aufsichtsrates) im § 11 wird ersatzlos gestrichen.

Darüber hinaus werden die Bürgermeisterin und der Geschäftsführer der Stadtwerke Velten GmbH beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

#### *1. Änderungsantrag aus dem Hauptausschuss*

*Einreicher: Fraktion DIE LINKE.*

~~Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Velten GmbH Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH in der Fassung vom 16.10.2015 wird wie folgt geändert:~~

~~Der Anstrich g) (Beschlussfassungen über Gesellschaftsangelegenheiten anstelle des Aufsichtsrates) im § 11 wird ersatzlos gestrichen.~~

~~Darüber hinaus werden die Bürgermeisterin und der Geschäftsführer der Stadtwerke Velten GmbH beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH einen entsprechenden Beschluss zu fassen.~~

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, einen Änderungsantrag zu den Gesellschaftsverträgen der REG und der Stadtwerke vorzulegen, der folgende Merkmale beinhaltet:

- Nähere Ausgestaltung des Durchgriffsrechts der Gesellschafterversammlung; einschließlich der Bekanntgabe der Nutzung dieses Rechts durch die Gesellschafterversammlung;
- Spezifizierung der Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber anderen Aufsichtsratsmitgliedern bzw. Informationspflicht gegenüber sämtlichen AR-Mitgliedern;
- Vier-Augen-Prinzip bei der Geschäftsführung;
- Sicherstellung der Annahme von Informationen/Hinweisen von Mitarbeitenden und ggf. deren Einbeziehung in den Aufsichtsrat

*Abstimmung Beschlussvorlage mit geändertem Beschlussantrag:*

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, einen Änderungsantrag zu den Gesellschaftsverträgen der REG und der Stadtwerke vorzulegen, der folgende Merkmale beinhaltet:

- Nähere Ausgestaltung des Durchgriffsrechts der Gesellschafterversammlung; einschließlich der Bekanntgabe der Nutzung dieses Rechts durch die Gesellschafterversammlung;
- Spezifizierung der Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber anderen Aufsichtsratsmitgliedern bzw. Informationspflicht gegenüber sämtlichen AR-Mitgliedern;
- Vier-Augen-Prinzip bei der Geschäftsführung;
- Sicherstellung der Annahme von Informationen/Hinweisen von Mitarbeitenden und ggf. deren Einbeziehung in den Aufsichtsrat

#### **Beschlussbegründung**

Die Gesellschaft verfügt über einen durch die Stadtverordnetenversammlung besetzten Aufsichtsrat, dessen Aufgaben im Gesellschaftsvertrag beschrieben sind. Unter anderem wird dort formuliert, dass es zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehört, über den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer zu befinden. In der jüngeren Vergangenheit wurden auf Anstellungsverträge durch die Gesellschafterversammlung ohne jegliche Einbeziehung des Aufsichtsrates Einfluss genommen oder Tatsachenentscheidungen getroffen. Dabei berief sich diese auf den §11 – Anstrich g) des Gesellschaftsvertrages. Demnach könnte die Gesellschafterversammlung jederzeit anstelle des Aufsichtsrates Entscheidungen treffen, was dem Sinn und Zweck des Aufsichtsrates an sich zuwiderläuft.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

---

#### **Beschluss-Nr: 2019/104**

#### **Beschluss über den Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Velten GmbH**

*Einreicher: Fraktion Pro Velten*

Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Velten GmbH in der Fassung vom 16.10.2015 wird wie folgt geändert:

Der Anstrich 7) (Beschlussfassungen über Gesellschaftsangelegenheiten anstelle des Aufsichtsrates) im § 11 wird ersatzlos gestrichen.

Darüber hinaus werden die Bürgermeisterin und der Geschäftsführer der Stadtwerke Velten GmbH beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

*1. Änderungsantrag aus dem Hauptausschuss*

*Einreicher: Fraktion DIE LINKE.*

~~Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Velten GmbH in der Fassung vom 16.10.2015 wird wie folgt geändert:~~

~~Der Anstrich 7) (Beschlussfassungen über Gesellschaftsangelegenheiten anstelle des Aufsichtsrates) im § 11 wird ersatzlos gestrichen.~~

~~Darüber hinaus werden die Bürgermeisterin und der Geschäftsführer der Stadtwerke Velten GmbH beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Velten GmbH einen entsprechenden Beschluss zu fassen.~~

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, einen Änderungsantrag zu den Gesellschaftsverträgen der REG und der Stadtwerke vorzulegen, der folgende Merkmale beinhaltet:

- Nähere Ausgestaltung des Durchgriffsrechts der Gesellschafterversammlung; einschließlich der Bekanntgabe der Nutzung dieses Rechts durch die Gesellschafterversammlung;
- Spezifizierung der Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber anderen Aufsichtsratsmitgliedern bzw. Informationspflicht gegenüber sämtlichen AR-Mitgliedern;
- Vier-Augen-Prinzip bei der Geschäftsführung;
- Sicherstellung der Annahme von Informationen/Hinweisen von Mitarbeitenden und ggf. deren Einbeziehung in den Aufsichtsrat

*Abstimmung Beschlussvorlage mit geändertem Beschlussantrag:*

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, einen Änderungsantrag zu den Gesellschaftsverträgen der REG und der Stadtwerke vorzulegen, der folgende Merkmale beinhaltet:

- Nähere Ausgestaltung des Durchgriffsrechts der Gesellschafterversammlung; einschließlich der Bekanntgabe der Nutzung dieses Rechts durch die Gesellschafterversammlung;
- Spezifizierung der Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber anderen Aufsichtsratsmitgliedern bzw. Informationspflicht gegenüber sämtlichen AR-Mitgliedern;
- Vier-Augen-Prinzip bei der Geschäftsführung;
- Sicherstellung der Annahme von Informationen/Hinweisen von Mitarbeitenden und ggf. deren Einbeziehung in den Aufsichtsrat

#### **Beschlussbegründung**

Die Gesellschaft verfügt über einen durch die Stadtverordnetenversammlung besetzten Aufsichtsrat, dessen Aufgaben im Gesellschaftsvertrag beschrieben sind. Unter anderem werden dort die Aufgaben des Aufsichtsrates beschrieben. Zeitgleich ermöglicht der Anstrich 7 im §11 des Vertrages der Gesellschafterversammlung jederzeit über Angelegenheiten anstelle des Aufsichtsrates Entscheidungen treffen, was dem Sinn und Zweck des Aufsichtsrates an sich zuwiderläuft.

Um dies künftig – auch im Hinblick auf die die innere Ordnung und Aufgabenverteilung innerhalb der Gesellschaft –

auszuschließen, ist der Anstrich 7) im §11 ersatzlos zu streichen.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

---

**Beschluss-Nr: 2019/123**

**Veröffentlichung aller Beschlussvorlagen im Amtsblatt**

*Einreicher: Fraktion Pro Velten*

Ab sofort werden zusätzlich zu den gefassten Beschlüssen auch die abgelehnten Beschlussanträge abgedruckt. Der Einreichende wird ebenfalls genannt.

Der Beschluss 2019/076 wird aufgehoben.

*Änderungsantrag (abgelehnt)*

*Einreicher: Fraktion DIE LINKE.*

~~Ab sofort werden zusätzlich zu den gefassten Beschlüssen auch die abgelehnten Beschlussanträge abgedruckt. Der Einreichende wird ebenfalls genannt.~~

Der Beschluss 2019/076 wird aufgehoben.

*Abstimmung Beschlussantrag:*

Ab sofort werden zusätzlich zu den gefassten Beschlüssen auch die abgelehnten Beschlussanträge abgedruckt. Der Einreichende wird ebenfalls genannt.

Der Beschluss 2019/076 wird aufgehoben.

**Beschlussbegründung**

Auf der SVV am 15.08.2019 wurde beschlossen, zusätzlich zu den abgelehnten Beschlussanträgen auch die Änderungsanträge und die abgelehnten Änderungsanträge zu veröffentlichen. Die Praxis hat gezeigt, dass man diesem Anspruch nicht vollumfänglich gerecht werden kann. Zusätzlich ist die Veröffentlichung für den Außenstehenden in der Form eher verwirrend, als dass sie das Ziel der Erhöhung der Transparenz erreicht.

Daher wird vorgeschlagen, sich auf die Veröffentlichung der zur Abstimmung gestellten Beschlussanträge zu beschränken.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 6

---

**Beschluss-Nr: 2019/119**

**Erteilung oder Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens**

*Einreicher: Fraktion Pro Velten*

1. Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Entscheidung über die Erteilung oder Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens i.S. des §36 Baugesetzbuch ausdrücklich selbst vor, soweit die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist.
2. Zur Fristwahrung für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. §36 Abs. 2 BauGB ist der entsprechende Beschlussantrag direkt über den Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

**Beschlussbegründung**

In der Vergangenheit fehlten den Stadtverordneten häufig Kenntnisse über die Intension zur Entwicklung von Flächen durch Investoren oder Eigentümern. Projektvorstellungen erfolgten nur innerhalb der Verwaltung. Eine Beteiligung der Stadtverordneten – zum Beispiel über den Fachausschuss - findet nicht statt. Der Fachausschuss erhielt häufig nur durch die Investoren oder Eigentümer selbst Kenntnis, insoweit diese sich an den Ausschuss direkt wandten.

Ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist ein routinemäßig zu erledigendes alltägliches Geschäft, ein Geschäft, dessen Erledigung aufgrund seiner Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehört“ und deshalb „auf eingefahrenen Gleisen“ möglich ist (vgl. Grünewald in: Muth und andere, Kommunalrecht in Brandenburg, Kommentar, Stand 2005, RN. 2 zu § 63 GO; Schumacher in: Schumacher und andere, Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, Kommentar, Stand 2005, RN. 6.1 und 6.2 zu § 63 GO). Ob die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist, richtet sich nach der Größe der Gemeinde sowie danach, ob die baurechtliche Bewertung durch Fakten wie die tatsächlich vorhandene Bebauung nach § 34 BauGB oder durch Entscheidungen der Gemeindevertretung, z.B. im Rahmen der Bauleitplanung schon vorgezeichnet ist (Schumacher, a.a.O. RN. 6.4 zu § 63 GO).

Mit dem Beschluss soll die Beteiligung der Stadtverordneten an Entscheidungen zur unmittelbaren Stadtentwicklung deutlich unterstrichen werden.

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung setzt tiefgründige Information voraus, deren Weitergabe mit dem sich aus diesem Beschluss resultierenden Verfahren erreicht werden soll.

Zusätzlich erhöht man die Transparenz an Entscheidungsprozessen innerhalb der Stadt.

Die Frist zu Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens beträgt zurzeit 2 Monate. Um diese halten zu können, soll der Fachausschuss direkt beteiligt werden, um eine intensive Beratung vor Beschlussfassung zu ermöglichen.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 3, Enthaltungen: 3

---

## **Beschluss-Nr: 2019/120**

### **Gebietstausch bzw. Gebietsübertragung zwischen der Gemeinde Oberkrämer und der Stadt Velten**

*Einreicher: Fraktion Pro Velten*

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, mit der Gemeinde Oberkrämer spätestens bis zum 31.12.2019 die notwendigen Verfahrensschritte zur Übertragung der Flurstücke im Gebiet des Bebauungsplans „Parkstadt Velten“ (Gemarkung Marwitz) sowie der öffentlichen Verkehrsfläche der Straße „Am Tonberg“ festzulegen und der SVV spätestens zu deren ersten Sitzung im Jahre 2020 die mit der Gemeinde Oberkrämer abgestimmte Zeitschiene zum Abschluss des hierzu erforderlichen Gebietsänderungsvertrages mitzuteilen.

#### *Änderungsantrag*

*Einreicher: Fraktion Pro Velten*

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, mit der Gemeinde Oberkrämer spätestens bis zum 31.12.2019 die notwendigen Verfahrensschritte zur Übertragung der Flurstücke im Gebiet des Bebauungsplans „Parkstadt Velten“ (Gemarkung Marwitz) festzulegen und der SVV spätestens zu deren ersten Sitzung im Jahre 2020 die mit der Gemeinde Oberkrämer abgestimmte Zeitschiene zum Abschluss des hierzu erforderlichen Gebietsänderungsvertrages mitzuteilen.

#### *Abstimmung Beschlussvorlage mit geändertem Beschlussantrag:*

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, mit der Gemeinde Oberkrämer spätestens bis zum 31.12.2019 die notwendigen Verfahrensschritte zur Übertragung der Flurstücke im Gebiet des Bebauungsplans „Parkstadt Velten“ (Gemarkung Marwitz) festzulegen und der SVV spätestens zu deren ersten Sitzung im Jahre 2020 die mit der Gemeinde Oberkrämer abgestimmte Zeitschiene zum Abschluss des hierzu erforderlichen Gebietsänderungsvertrages mitzuteilen.

#### **Beschlussbegründung**

Am 07.03.2019 beschloss die Stadtverordnetenversammlung einstimmig (Beschluss-Nr. 2019/020), dass die Bürgermeisterin schnellstmöglich in Vertragsverhandlung mit der Gemeinde Oberkrämer mit dem Ziel eines Gebietsaustausches bzw. einer Gebietsübertragung für das Gebiet westlich der Straße Am Tonberg aufnehmen soll.

Auf der letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wurde im Rahmen der Einwohnerfragestunde bekannt, dass nach einer ersten durchgeführten Verhandlungsrunde stattgefunden hat, aber abschließende Fragen noch nicht geklärt werden konnten.

Im Rahmen der Stellungnahme der Verwaltung vom 06.03.2019 wurde die Chronologie der Ereignisse seit 2012 aufgeführt. Offensichtlich scheint die Übernahme von öffentlichem Straßenland, welches sich nicht im Eigentum der Gemeinde Oberkrämer befindet und auch offensichtlich nicht ohne weiteres überführen lässt, Problemanker des Sachverhaltes zu sein. Aufgrund der unterschiedlichen Vorstellungen der Verwaltungen wurde schlussendlich der

Beschluss für den Gebietsänderungsvertrag zur Gebietsabtretung durch die Gemeindevertretung Oberkrämer am 01.03.2018 aufgehoben.

Dies bedeutet für das Verfahren, dass die sicher auch zeitintensive Beteiligung der Gemeindevertretung und Ortsbeiräte der Gemeinde Oberkrämer wieder neu beginnen muss. Dies wird aber nur dann erfolgen, insoweit die Stadt Velten an die Gemeinde Oberkrämer mit einer entsprechenden verbindlichen Bitte herantritt. Dies soll mit dem vorliegenden Beschluss ermöglicht werden.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass die Verkehrsflächen, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde Oberkrämer befinden, zwischenzeitlich öffentlich gewidmet wurden. Daher kann die Baulast ebenfalls auf die Stadt Velten übertragen werden, ohne dass der Stadt Nachteile entstehen würden, die nicht auch die Gemeinde Oberkrämer derzeit zu tragen hat.

Die in der Stellungnahme der Verwaltung formulierten zusätzlichen Bedarfe an der sozialen Infrastruktur stehen außer Zweifel. Diese Herausforderung darf aber nicht dazu herangezogen werden, den sich auf den betreffenden Flächen angesiedelten Bürgern Probleme aufzuerlegen, für die sich nicht verantwortlich sind.

Schlussendlich soll dieser Beschluss vor allem die aktive Beteiligung der in der Verantwortung stehenden Gemeindevertretungen am Prozess vorantreiben mit dem Ziel, die für die Bürger nicht nachzuvollziehende Konfliktsituationen zügig zu beseitigen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 0

---

## **Beschluss-Nr: 2019/122**

### **Trinkwasserspender für Kitas, Schulen und Hort**

*Einreicher: Fraktion Pro Velten*

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bis zum Ablauf des II. Quartals 2020 ein Konzept für Trinkwasserspender in Kitas, Schulen und Hort zu erstellen. Das Konzept soll insbesondere enthalten:

1. Machbarkeitsstudie über die Bereitstellung leitungsgebundener Wasserspender oder Trinkwasser/Tafelwasserschankanlagen,
2. bauliche und rechtliche Bedingungen,
3. benötigte finanzielle Mittel,
4. Möglichkeit der Zusammenarbeit mit der Osthavelländischen Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH.

#### *1. Änderungsantrag*

*Einreicher: SPD Fraktion*

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bis zum Ablauf des II. Quartals 2020 ein Konzept für Trinkwasserspender in Kitas, Schulen und Hort zu erstellen, unter Beteiligung der

Schulkonferenz ein Konzept für Trinkwasserspender in unseren Grundschulen zu erstellen. Das Konzept soll insbesondere enthalten:

1. Machbarkeitsstudie über die Bereitstellung leitungsgebundener Wasserspender oder Trinkwasser/Tafelwasserschankanlagen,
2. bauliche und rechtliche Bedingungen,
3. benötigte finanzielle Mittel,
4. Möglichkeit der Zusammenarbeit mit der Osthavelländischen Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH.

#### 2. Änderungsantrag (Einreicher: Die Bürgermeisterin)

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bis zum Ablauf des II. Quartals 2020 ein Konzept für Trinkwasserspender in Kitas, Schulen und Hort zu erstellen, unter Beteiligung der Schulkonferenz ein Konzept für Trinkwasserspender in unseren Grundschulen zu erstellen. Das Konzept soll insbesondere enthalten:

1. Bauliche und rechtliche Machbarkeit für die Bereitstellung leitungsgebundener Wasserspender oder Trinkwasser/Tafelwasserschankanlagen,
- ~~2. bauliche und rechtliche Bedingungen,~~
2. benötigte finanzielle Mittel,
3. Möglichkeit der Zusammenarbeit mit der Osthavelländischen Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH.

#### Abstimmung Beschlussvorlage mit geändertem Beschlussantrag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bis zum Ablauf des II. Quartals 2020 unter Beteiligung der Schulkonferenz ein Konzept für Trinkwasserspender in unseren Grundschulen zu erstellen. Das Konzept soll insbesondere enthalten:

1. Bauliche und rechtliche Machbarkeit für die Bereitstellung leitungsgebundener Wasserspender oder Trinkwasser/Tafelwasserschankanlagen,
2. benötigte finanzielle Mittel,
3. Möglichkeit der Zusammenarbeit mit der Osthavelländischen Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH.

#### 1. Ursprüngliche Beschlussbegründung der Fraktion Pro Velten:

Der DGE-Qualitätsstandard empfiehlt für die Kita- und Schulpflege: Trinkwasser soll während des gesamten Tages immer kostenfrei zur Verfügung stehen. In der Schule gilt dies auch für die Zeit des Unterrichts. Das Forschungsinstitut für Kinderernährung an der Universität Bonn stellte anhand von langfristigen Studien fest, dass vor allem Grundschulkindern weniger zu Übergewicht neigen, wenn ein Wasserspender in der Schule zugänglich ist und die Lehrkräfte die Schüler zu regelmäßigem Trinken ermuntern. Wenn an heißen Sommertagen der Trinkbedarf der Schüler um ein Vielfaches steigt, entfällt zudem das zusätzliche Mitbringen von zuckerhaltigen Durstlöschern.

#### 2. Begründung der SPD-Fraktion:

Der eingereichte Antrag der Fraktion Pro Velten sieht vor, ein Konzept für Trinkwasserspender für Kitas, Schulen und Horte zu erstellen. Da in unseren Kitas und Horten bereits Getränke wie Wasser und Tee ganztägig zur Verfügung stehen, ist eine Umsetzung nur für die Grundschulen zu prüfen.

#### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 3

#### Beschluss-Nr: 2019/125

#### Kitakonzert: Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Fachkräftesicherung

Einreicher: Fraktion DIE LINKE. und SPD Fraktion

Die Bürgermeisterin wird gebeten, zum nächstmöglichen Termin, spätestens aber im zweiten Quartal 2020 ein Maßnahmenkonzept zur Qualitätsentwicklung und Fachkräftesicherung in den städtischen Kindertagesstätten (einschließlich Hortbetrieb) vorzulegen.

Dabei sind folgende Aspekte zu beleuchten:

- Bestandsanalyse zu den städtischen Kitas (strukturelle und inhaltliche Rahmenbedingungen);
- kurz- und mittelfristig geplante Maßnahmen zur Konzept- und Qualitätsentwicklung in den Kitas und Horten sowie der hierzu erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen;
- Vorschläge zu Maßnahmen des Qualitätsmanagements;
- Darstellung, inwieweit im Zeitrahmen des Ausbaus von Kita-Kapazitäten auch eine Überprüfung und ggf. Verringerung der räumlichen Belegungsdichte in bestehenden Einrichtungen einhergeht;
- Darstellung der Anstrengungen der Stadt, um auf dem vom Fachkräftemangel geprägten Arbeitsmarkt Erzieher\*innen zu gewinnen und zu halten (einschließlich Ausnutzung tariflicher Gestaltungsspielräume);
- Maßnahmen im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, um den Erzieher\*innen ein gesundes Arbeiten zu ermöglichen;
- Maßnahmen im Bereich der Personal- und Organisationsentwicklung;
- Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Personalführung durch die Kita-Leitungen;
- Vernetzung von Kita und Grundschule;
- mehr Transparenz und Bürgerfreundlichkeit durch elektronische Abwicklung der Kita-Platzvergabe über das Internet und perspektivisch auch weiterer kita-bezogener Verwaltungskommunikation.

#### Beschlussbegründung

Die Kitas in Velten stehen nicht nur angesichts des Zuzugs junger Familien vor Kapazitätsherausforderungen. Auch die derzeit in den Kitas versorgten Kinder und ihre Eltern haben den berechtigten Anspruch, dass sich die Stadt kontinuierlich an der weiteren Verbesserung der Betreuungs- und Bildungsqualität arbeitet. Dies setzt zugleich



weitere Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen der Erzieher\*innen voraus, um Fachkräfte zu gewinnen und dem vorhandenen Personal ein gesundes und motiviertes Arbeiten zu ermöglichen.

Der vorliegende Antrag zielt daher darauf, im Sinne eines Gesamtkonzeptes sämtliche Fragen des Ausbaus sowie der Qualitätsentwicklung und Verwaltungsmodernisierung transparent zu machen. Denn ein Gesamtbild über alle bevorstehenden Aufgaben ermöglicht eine politische Debatte über Schwerpunkte und die Prioritäten, für die die begrenzten finanziellen und personellen Kapazitäten der Stadt eingesetzt werden sollen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

#### **Beschluss-Nr: 2019/126**

#### **Ausnahmegenehmigungen nach dem Landesimmissionschutzgesetz (LImSchG) für private nichtöffentliche Veranstaltungen (abgelehnt)**

*Einreicher: Fraktion Pro Velten*

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, Ausnahmegenehmigungen gem. § 11 Abs. 4 LImSchG hinsichtlich der störenden Benutzung von Tongeräten (Lautsprecher, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumente und ähnliche Geräte zur Schallwiedergabe bzw.-erzeugung) ab 01.01.2020 für private, nichtöffentliche Veranstaltungen, nicht mehr zu erteilen.

#### **Beschlussbegründung**

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag und bei Vorliegen eines überwiegend besonderen privaten Interesses (Hochzeit, Geburtstag u.a.) Ausnahmen vom Verbot der ruhestörenden Benutzung von Tongeräten erteilen. Dreh und Angelpunkt bei der Ausnahmegenehmigung sind die Auflagen, welche aus Sicherheitsgründen und zum Schutz der Nachbarn auferlegt werden. In der Regel wird von der Behörde folgender Immissionsrichtwert von 55 Dezibel ab 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr festgesetzt. Eine Lautstärke von 55 Dezibel vergleichen Quellen wie Arbeitsschutztabellen, Hörgeräteakustik, Weltgesundheitsorganisation und Wikipedia mit leisem oder normalem Gespräch und Radio/TV in Zimmerlautstärke. Folglich ist dem Inhaber der gebührenpflichtigen Ausnahmegenehmigung die Einhaltung der vorgeschriebenen Lautstärke von 55 Dezibel ab 22.00 Uhr gar nicht möglich. Aus diesem Grund sollte die Stadt Velten, wie in unserer Nachbarstadt Oranienburg bereits festgelegt, ausschließlich Beschallungsgenehmigungen für Veranstaltungen erteilen, die im öffentlichen Interesse liegen und für jedermann zugänglich sind.

#### **Abstimmungsergebnis**

##### **nach namentlicher Abstimmung:**

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 9, Nein-Stimmen: 10, Enthaltungen: 1

#### **Hinweis**

Wir weisen darauf hin, dass die in den Beschluss- oder Mitteilungsvorlagen und die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht veröffentlicht sind, von jedermann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können oder im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Rubrik Verwaltung/Politik – Ratsinfosystem – Recherche abgerufen werden können.

Velten, 07.11.2019

Ines Hübner, Bürgermeisterin der Stadt Velten

### **Öffentliche Bekanntmachung** **Jahresabschluss der OWA**

Dem von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 7. November 2019 gebilligten und geprüften Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten wurde zugestimmt (Beschluss Nr. 2019/090). Der Jahresabschluss und der Prüfvermerk der pwc PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel mit Schreiben vom 21. August 2019 freigegeben. Sie liegen in der

Stadtverwaltung Velten  
Sekretariat der Bürgermeisterin (Zimmer 216)  
Rathausstraße 10 | 16727 Velten

#### **vom 2. Dezember 2019 bis einschließlich 9. Dezember 2019**

gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigV) zu jedermann Einsicht öffentlich aus und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag	von 9 Uhr bis 12 Uhr
Dienstag	von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr
Donnerstag	von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr
Freitag	von 9 Uhr bis 12 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

Velten, 07.11.2019

Ines Hübner, Bürgermeisterin der Stadt Velten

### **Öffentliche Bekanntmachung** **Wirtschaftsplan der OWA**

Dem in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 7. November 2019 vorgelegten Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten wurde zugestimmt (Beschluss Nr. 2019/092). Der Wirtschaftsplan 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel angezeigt. Er liegt in der

Stadtverwaltung Velten  
Sekretariat der Bürgermeisterin (Zimmer 216)  
Rathausstraße 10 | 16727 Velten

gemäß § 14 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigV) in Verbindung mit § 67 Abs. 5 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) zu jedermann Einsicht öffentlich aus und kann dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag	von 9 Uhr bis 12 Uhr
Dienstag	von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr
Donnerstag	von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr
Freitag	von 9 Uhr bis 12 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

Velten, 07.11.2019

Ines Hübner, Bürgermeisterin der Stadt Velten

#### **Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2020**

Auf Grund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 07.11.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:

##### 1. Es betragen

###### 1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	2.007.538 €
die Aufwendungen	2.006.268 €
der Jahresgewinn	1.270 €
der Jahresverlust	0 €

###### 1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	301.523 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-474.500 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-65.092 €

##### 2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Velten, 07.11.2019

Ines Hübner, Bürgermeisterin

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten vom 15.12.2009**

Aufgrund der §§ 2, 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), in der jeweils gültigen Fassung, und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 07.11.2019 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

##### **Artikel 1**

Die Gebührensatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten vom 15.12.2009, Amtsblatt 18. Jg.,

Nr. 8, S. 16 vom 18.12.2009 zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten vom 14.12.2017, Amtsblatt 26. Jg., Nr. 9, S. 3 vom 22.12.2017 wird wie folgt geändert:

##### **Artikel 2**

###### **§ 2 Arbeitsgebühr**

In Absatz (8)

werden die Worte < Arbeitsgebühr 2,12 €/m<sup>3</sup> > durch die Worte < Arbeitsgebühr 1,91 €/m<sup>3</sup> >

ersetzt.

In Absatz (9)

werden die Worte < Arbeitsgebühr 2,50 €/m<sup>3</sup> > durch die Worte < Arbeitsgebühr 2,30 €/m<sup>3</sup> >

ersetzt.

##### **Artikel 3**

Die 4. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Velten, 07.11.2019

Ines Hübner, Bürgermeisterin

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung B 167 Finowfurt/Eberswalde (L 220 – L 200) einschließlich der trassenfernen landwirtschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen**

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Baumaßnahme wird ein

#### **Erörterungstermin**

über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt

**am 13. Januar 2020**

**(Träger öffentlicher Belange, Gemeinden/ Städte/ Ämter/ Verbände und Vereinigungen)**

**und**

**am 14., 20. und 21. Januar 2020 (private Einwender)**

**jeweils um 10:00 Uhr**

**im Paul-Wunderlich-Haus**

**Plenarsaal Haus A**

Ort

**Am Markt 1**

**16225 Eberswalde**

Am 13.01.2020 ist die Erörterung der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange vorgesehen. Am 14., 20. und 21.01.2020 folgt die Erörterung der privaten Einwendungen.

Die privaten Einwender werden hierzu gesondert schriftlich eingeladen.

Eine Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn erörtert werden. Maßgeblich für die Geltendmachung privater Belange sind die bereits schriftlich erhobenen Einwendungen. Diese bleiben auch bei Nichtteilnahme am Erörterungstermin Gegenstand des Verfahrens.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auch im Internet unter <https://LBV.brandenburg.de> Aufgaben → Planfeststellung → Erörterungstermine einsehbar.

#### Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, Datenschutzbeauftragter: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: [LBV-DSB@lbv.brandenburg.de](mailto:LBV-DSB@lbv.brandenburg.de), Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Sowohl der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so haben Betroffene das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, besteht ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

22.11.2019

im Auftrag Ines Hübner, Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung zur Ablesung der Zähler zur Jahresverbrauchsabrechnung 2019 der Stadtwerke Velten GmbH

Die Stadtwerke Velten GmbH rechnet zum 31. Dezember 2019 den Strom- und Gasverbrauch für den Abrechnungszeitraum 2019 ab.

Dazu werden alle Strom- und Gaszähler im Stadtgebiet Velten vorrangig durch eigene Mitarbeiter abgelesen. Sie können uns und unsere Ableser unterstützen indem Sie Ihre Zählerstände zeitnah zum Stichtag bei uns einreichen. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte aus den unten angegebenen Hinweisen.

#### Wir bitten Sie, folgende Hinweise zu beachten:

- Im Interesse eines zügigen Ablaufes wird gebeten, dem jeweiligen Ableser ungehindert Zugang zu den Zählerleitungen zu ermöglichen.
- Der Ableser kann sich eindeutig ausweisen, er ist nicht berechtigt rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder Geld einzufordern. Im Misstrauensfall rufen Sie bitte die Mitarbeiter der Stadtwerke Velten GmbH unter der Telefonnummer 03304-398642 an.
- Zwischenzeitlich bei Ihnen eingetretene Änderungen, z.B. des Namens, der Rechnungsanschrift, des Kreditinstituts bei Abbuchern oder ähnliche Dinge können Sie uns gern per E-Mail an [kundencenter@stadtwerke-velten.de](mailto:kundencenter@stadtwerke-velten.de) mitteilen.
- Im Falle Ihrer Abwesenheit beachten Sie bitte die Hinweise auf den hinterlassenen Ablesekarten.
- Auch eine Übermittlung der selbst abgelesenen Zählerstände per E-Mail an [netznutzung@stadtwerke-velten.de](mailto:netznutzung@stadtwerke-velten.de) ist möglich. Unsere Mitarbeiter in der Viktoriastraße 12 erreichen Sie telefonisch unter 03304-398642.
- Liegen uns zum Abrechnungstag keine Zählerstände vor, werden die Jahresverbräuche gemäß der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) geschätzt.

Zwischen den Feiertagen und im neuen Jahr stehen wir Ihnen selbstverständlich zu den Kundenöffnungszeiten zur Verfügung:

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung bei der Ermittlung der Zählerstände sind die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Jahresverbrauchsabrechnung Ihres Lieferanten.

Vielen Dank im Voraus.

Ihre Stadtwerke Velten GmbH  
Viktoriastraße 12, 16727 Velten

Ende des amtlichen Teils

## Nichtamtlicher Teil

### Nächste Sitzungstermine

25.11.2019	Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung
26.11.2019	Ausschuss für Sicherheit und Ordnung
02.12.2019	Hauptausschuss
12.12.2019	Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
14.01.2019	Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung
16.01.2019	Ausschuss für Soziales und Bürgerservice

Änderungen vorbehalten. Nähere Informationen, so auch die Tagesordnung, werden i.d.R. eine Woche vor dem jeweiligen Termin im Ratsinformationssystem der Stadt Velten ([www.velten.de](http://www.velten.de)) und in den Schaukästen der Stadt Velten bekannt gegeben.



Ofenstadt Velten

## Velten leuchtet

Sa, 30. November / 18 Uhr



**Marktplatz Velten**  
Mit dem Anschalten der Weihnachtslichter & Weihnachtsliedersingen, Glühwein, Tee & Bratwurst und dem Weihnachtsmann

Nähere Infos: [www.velten.de](http://www.velten.de)  
V.i.S.d.P. Stadtverwaltung Velten  
Rathausstraße 10, 16727 Velten



Ofenstadt Velten

## Sprechstunde der Bürgermeisterin

10. Dezember / 15 bis 18 Uhr



Ofen-Stadt-Halle,  
Katersteig 3

Stadtverwaltung Velten  
Rathausstraße 10, 16727 Velten

### Impressum

**Herausgeber:** Stadtverwaltung Velten, Die Bürgermeisterin, Ines Hübner,  
Rathausstr. 10, 16727 Velten, Tel.: 03304 / 37 92 22, Fax: 03304 / 37 92 21,  
E-Mail: [rathaus@velten.de](mailto:rathaus@velten.de), [www.velten.de](http://www.velten.de)

**Ansprechpartnerin:** Öffentlichkeitsarbeit/Stadtmarketing/Tourismus:  
Ivonne Pelz, Tel.: 03304 / 37 91 48, Fax: 03304 / 37 92 21, E-Mail: [pelz@velten.de](mailto:pelz@velten.de)

**Auflage:** 7.000

**Druck:** Osthavelland-Druck Velten GmbH

**Bezug:** Das Amtsblatt für die Stadt Velten wird als Beilage mit dem „Velten Journal“ kostenfrei an alle Haushalte im Stadtgebiet Velten verteilt und liegt zusätzlich im Bürgerservice der Stadt Velten, Rathausstraße 17, aus. Es ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon: 03304 / 37 91 48 zu bestellen.

**Redaktionsschluss:** Ausgabe Jg. 28/Nr. 10: 13. Dezember 2019